

Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses Sachsen-Anhalt

bei der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS
Doctor-Eisenbart-Ring 2, 39120 Magdeburg

Ansprechpartnerinnen:

Frau Julia Diósi	Tel.: 0391/627-6312
Frau Karin Hurny	Tel.: 0391/627-6343
Frau Iris Obermeit	Tel.: 0391/627-6342
Frau Mariell Buchholz	Tel.: 0391/627-6348

Für diesen Antrag ist die Schriftform vorgeschrieben und muss daher vom Antragsteller eigenhändig durch Namensunterschrift oder mittels notariell beglaubigten Handzeichen unterzeichnet sein. Eine empfangsbedürftige Willenserklärung wird nur wirksam, wenn die formgerecht errichtete Erklärung dem Erklärungsempfänger zugeht. Eine Übermittlung durch Telefax oder E-Mail genügt nicht. (Urteil des LSG Hamburg vom 20.05.2015 Az.: L 5 KA 50/13)

Antragsunterlagen

Bildung einer Berufsausübungsgemeinschaft

Bitte informieren Sie nach Zulassung die Ärztekammer Sachsen-Anhalt und das für Ihren Niederlassungsort zuständige Gesundheitsamt.

Antrag auf Ausübung ärztlicher Tätigkeit in der vertragsärztlichen Versorgung in Berufsausübungsgemeinschaft

Örtliche Berufsausübungsgemeinschaft

Antragsteller (alle Kooperationspartner)

Partner 1
Titel, Name, Vorname
Straße, Hausnr, PLZ, Ort

Partner 2
Titel, Name, Vorname
Straße, Hausnr, PLZ, Ort

Partner 3
Titel, Name, Vorname
Straße, Hausnr, PLZ, Ort

Partner 4
Titel, Name, Vorname
Straße, Hausnr, PLZ, Ort

Die Berufsausübungsgemeinschaft soll unter folgender Praxisanschrift tätig werden:

vollständige Anschrift
(Straße, Hausnr., PLZ, Ort,
Bundesland):

geplanter Beginn der
gemeinsamen Tätigkeit

Ort, Datum

**Unterschrift
aller Partner/innen der BAG**

Überörtliche (Teil-)Berufsausübungsgemeinschaft

Partner 1
Titel, Name, Vorname
Straße, Hausnr, PLZ, Ort

Partner 2
Titel, Name, Vorname
Straße, Hausnr, PLZ, Ort

Partner 3
Titel, Name, Vorname
Straße, Hausnr, PLZ, Ort

Partner 4
Titel, Name, Vorname
Straße, Hausnr, PLZ, Ort

Hauptvertragsarztsitz bei KV-übergreifender Berufsausübungsgemeinschaft

vollständige Anschrift
Straße, Hausnr, PLZ, Ort,
ggf. Bundesland

geplanter Beginn der
gemeinsamen Tätigkeit

Ort, Datum

Unterschrift
aller Partner/innen der BAG

Nur ausfüllen, falls eine überörtliche Berufsausübungsgemeinschaft ausschließlich innerhalb von Sachsen-Anhalt gegründet werden soll:

Hat die Berufsausübungsgemeinschaft mehrere örtlich unterschiedliche Vertragsarztsitze innerhalb Sachsen-Anhalts, bestimmen die Partner durch Anzeige einen Vertragsarztsitz als Betriebsstätte und den oder die weiteren Vertragsarztsitze als Nebenbetriebsstätte.

Praxissitz 1
Titel, Name, Vorname
Straße, Hausnr, PLZ, Ort

Praxissitz 2
Titel, Name, Vorname
Straße, Hausnr, PLZ, Ort

Praxissitz 3
Titel, Name, Vorname
Straße, Hausnr, PLZ, Ort

Praxissitz 4
Titel, Name, Vorname
Straße, Hausnr, PLZ, Ort

Uns ist bekannt, dass die Wahl als Betriebsstätte nur für den Ort zulässig ist, an dem der Versorgungsschwerpunkt unserer Berufsausübungsgemeinschaft liegt. Diese Entscheidung kann nur jeweils für den Beginn eines Quartals getroffen werden und ist für die Dauer von zwei Jahren verbindlich.

Hauptsitz wird sein:

Nur ausfüllen, falls eine kv-übergreifende Berufsausübungsgemeinschaft (mindestens 1 Partner ist außerhalb Sachsen-Anhalts niedergelassen) gegründet werden soll!

Hat eine überörtliche Berufsausübungsgemeinschaft Mitglieder in mehreren Kassenärztlichen Vereinigungen, so hat sie den Vertragsarztsitz zu wählen, der maßgeblich ist für die Genehmigungsentscheidung sowie für die Durchführung der Plausibilitätsprüfungen. Auch für die Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen gelten die Regelungen des gewählten Vertragsarztsitzes. Die Abrechnung der Leistungen erfolgt über die jeweilige KV in deren Bereich die Leistungen erbracht wurden. Die Wahl hat jeweils für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren unwiderruflich zu erfolgen.

Wir bestimmen als maßgeblichen Vertragsarztsitz:

vollständige Anschrift
(Straße, Hausnr., PLZ, Ort,
Bundesland):

Ort, Datum

**Unterschrift
aller Partner/innen der BAG**

Nur ausfüllen, falls eine Teilberufsausübungsgemeinschaft gegründet werden soll!

Der Antrag wird ausschließlich auf folgenden Patientengruppen/Krankheitsbilder/individuelle Leistungen bezogen:

Ort, Datum

**Unterschrift
aller Partner/innen der BAG**

Bildung einer Berufsausübungsgemeinschaft

Rechtsgrundlage: § 33 der Zulassungsverordnung

Die gemeinsame Nutzung von Praxisräumen und Praxiseinrichtungen sowie die gemeinsame Beschäftigung von Hilfspersonal durch mehrere Ärzte ist zulässig. Die Kassenärztlichen Vereinigungen sind hiervon zu unterrichten. Nicht zulässig ist die gemeinsame Beschäftigung von Ärzten und Zahnärzten; dies gilt nicht für medizinische Versorgungszentren.

Die gemeinsame Ausübung vertragsärztlicher Tätigkeit ist zulässig unter allen zur vertragsärztlichen Versorgung zugelassenen Leistungserbringern an einem gemeinsamen Vertragsarztsitz (örtliche Berufsausübungsgemeinschaft). Sie ist auch zulässig bei unterschiedlichen Vertragsarztsitzen der Mitglieder der Berufsausübungsgemeinschaft (überörtliche Berufsausübungsgemeinschaft), wenn die Erfüllung der Versorgungspflicht des jeweiligen Mitglieds an seinem Vertragsarztsitz unter Berücksichtigung der Mitwirkung angestellter Ärzte und Psychotherapeuten in dem erforderlichen Umfang gewährleistet ist sowie das Mitglied und die bei ihm angestellten Ärzte und Psychotherapeuten an den Vertragsarztsitzen der andern Mitglieder nur in zeitlich begrenztem Umfang tätig werden. Die gemeinsame Berufsübung, bezogen auf einzelne Leistung, ist zulässig, sofern diese Berufsausübungsgemeinschaft nicht zur Erbringung überweisungsgebundener medizinisch-technischer Leistungen mit überweisungsberechtigten Leistungserbringern gebildet wird.

Die Berufsausübungsgemeinschaft bedarf der vorherigen Genehmigung des Zulassungsausschusses. Für überörtliche Berufsausübungsgemeinschaften mit Vertragsarztsitzen in mehreren Zulassungsbezirken einer Kassenärztlichen Vereinigung wird der zuständige Zulassungsausschuss durch Vereinbarung zwischen der Kassenärztlichen Vereinigung sowie den Landesverbänden der Krankenkassen und den Verbänden der Ersatzkassen bestimmt. Hat eine überörtliche Berufsausübungsgemeinschaft Mitglieder in mehreren Kassenärztlichen Vereinigungen, so hat sie den Vertragsarztsitz zu wählen, der maßgeblich ist für die Genehmigungsentscheidung sowie für die auf die gesamte Leistungserbringung dieser überörtlichen Berufsausübungsgemeinschaft anzuwendenden ortsgebundenen Regelungen, insbesondere zur Vergütung, zur Abrechnung sowie zu den Abrechnung-, Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen. Die Wahl hat jeweils für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren unwiderruflich zu erfolgen. Die Genehmigung kann mit Auflagen erteilt werden, wenn dies zur Sicherung der Anforderungen nach Absatz 2 erforderlich ist; das Nähere hierzu ist einheitlich in den Bundesmantelverträgen geregelt.

Gemäß § 5 Bundesmantelverträge kann sich die gemeinsame Berufsausübungsgemeinschaft auf die Erbringung einzelner Leistungen beschränken. Unbeschadet des Erfordernisses der Genehmigung nach § 33 Abs. 3 Ärzte-ZV ist eine solche Teilberufsausübungsgemeinschaft nur zulässig, wenn das zeitlich begrenzte Zusammenwirken der Ärzte erforderlich ist, um Patienten zu versorgen, die einer gemeinschaftlichen Versorgung der Teilberufsausübungsgemeinschaft angehörenden Ärzte bedürfen und die Ärzte gemeinschaftlich im Rahmen des § 17 Abs. 1 a zur Verfügung stehen. Die Möglichkeit für den Patienten, die Zweitmeinung anderer Ärzte, welche nicht in der Teilberufsausübungsgemeinschaft zusammengeschlossen sind, einzuholen, darf nicht beeinträchtigt werden.

- Der Antrag ist beim Zulassungsausschuss möglichst 6 bis 8 Wochen vor der geplanten Berufsausübungsgemeinschaft zu stellen. In der Regel tagt der Zulassungsausschuss einmal im Monat; Termine können erfragt werden.
- Für die Genehmigung einer Berufsausübungsgemeinschaft ist die Vorlage eines Gesellschaftsvertrages an den Zulassungsausschuss erforderlich. Der Vertrag oder die Verträge (kein Entwurf) müssen vollständig den Zulassungsgremien mindestens 2 bis 4 Wochen vor der Sitzung zur Prüfung vorgelegt werden. Bitte beachten Sie bei der Terminplanung, dass der Zulassungsausschuss Einwände gegen die im Vertrag aufgeführten Punkte erheben kann. Dann würde sich ggf. die Entscheidung auf eine andere Sitzung verschieben.

- Die Bildung einer Berufsausübungsgemeinschaft sollte immer nur zu einem Quartalsanfang vorgenommen werden.
- Voraussetzung für eine Berufsausübungsgemeinschaft ist, dass alle Partner eine Zulassung besitzen.
- Es sind neue Stempel und Rezepte notwendig. Für die Anfertigung sind etwa 2 bis 3 Wochen einzuplanen.
- Die Teilberufsausübungsgemeinschaft erhält eine weitere (zusätzliche) Nummer, die "alten" Abrechnungsnummern bleiben bestehen.
- Da sich bei mehreren Partnern die Abschlagszahlungen ändern werden, bitten wir Sie, rechtzeitig mit der Buchhaltung Kontakt aufzunehmen.
- Bei Fragen oder Hinweisen zur Abrechnung setzen Sie sich bitte mit der Abrechnungsabteilung in Verbindung.
- Die steuerlichen Aspekte sollten vorher mit dem Steuerberater geklärt werden.

Die Zulassungsgremien sind verpflichtet, sich einen schriftlich fixierten Gesellschaftsvertrag (Berufsausübungsgemeinschaftsvertrag) über die gemeinsame Praxisausübung und über die Regelung der gemeinsamen beruflichen Tätigkeit vorlegen zu lassen. Andernfalls können sie die von § 33 Abs. 2 Ärzte-ZV geforderte Prüfung, ob und inwieweit die Versorgung der Versicherten beeinträchtigt wird, nicht ordnungsgemäß durchführen. Ein Gesellschaftsvertrag ist Voraussetzung für das Bestehen einer Berufsausübungsgemeinschaft und damit der Genehmigungsfähigkeit dieser Form der Berufsausübung

Zulassungsrechtlich genehmigungsfähig ist eine Berufsausübungsgemeinschaft nur, wenn sie den Anforderungen genügt, die auf Grund berufs- und vertragsarztrechtlicher Bestimmungen an diese Form der ärztlichen Berufsausübung gestellt werden.

Vertragsarztrechtlich muss u.a. vereinbart werden:

- Bezeichnung der Berufsausübungsgemeinschaft
- Haftungsregelungen
- Sicherstellung der freien Arztwahl
- Verantwortlichkeit für die fachliche und sachliche Praxisführung
- Sicherstellung der persönlichen Leistungserbringung
- Regelungen über Sprechstundenzeiten (an allen Standorten)
- Urlaub und Vertretung
- Zuständigkeit für Personalangelegenheiten
- Regelungen der Vertragspartner über die Abrechnung und Leistungserbringung
- aus dem Vertrag muss hervorgehen, dass die Partner ihre Vertragsärztliche Tätigkeit persönlich in freier Praxis ausüben, selbständig tätig sind und das Unternehmensrisiko tragen

Auflösung einer Berufsausübungsgemeinschaft

Die Zulässigkeit einer gemeinsamen Ausübung der vertragsärztlichen Tätigkeit wird u.a. dann die Rechtsgrundlage entzogen, wenn sich ein Partner einer Berufsausübungsgemeinschaft von der Übereinstimmung lossagt. Dabei ist es für die Gültigkeit einer entsprechenden Erklärung in vertragsarztrechtlicher Hinsicht ohne Belang, ob nach dem privatrechtlichen Rechtsverhältnis der nicht mehr kooperationsbereite Partner zu einer Aufkündigung der Berufsausübungsgemeinschaft zu diesem Zeitpunkt befugt ist und er sich dadurch evtl. sogar schadensersatzpflichtig machen könnte.

Das Bundessozialgericht hat in seinem Urteil hierzu (6 RKa 36/90) ausgeführt, dass sich die Kompetenz und damit auch die Pflicht des Zulassungsausschusses auf die Feststellung der Auflösung einer Berufsausübungsgemeinschaft beschränkt, wenn einer der Praxispartner gegenüber dem Zulassungsausschuss seinen Willen zum Ausdruck bringt, dass er von der gemeinschaftlichen Ausübung der Kassenpraxis Abstand nimmt, auch wenn der/die Praxispartner hiermit nicht einverstanden sind.

Der Zulassungsausschuss hat dies zu bestätigen ohne Rücksicht auf u.U. anders lautende privatrechtliche Vereinbarungen der Praxispartner (z.B. Berufsausübungsgemeinschafts-verträge) untereinander. Das Bundessozialgericht hat somit die strikte Trennung von öffentlichem und privatem Recht verdeutlicht.

Eine Informationsbroschüre vom Zentralinstitut für die kassenärztliche Versorgung zur kooperativen Berufsausübung zwischen Ärzten und anderen Heilberufen (grünes Heft - Band 8) kann bei der Kassenärztlichen Vereinigung unentgeltlich bezogen werden.

Gebühren

Gemäß § 38 Zulassungsverordnung für Vertragsärzte (Ärzte-ZV) wird über gebührenpflichtige Anträge erst nach Entrichtung der nach § 46 Ärzte-ZV zu zahlenden Gebühr verhandelt. Die Antragsgebühren sind mit der Stellung des Antrages fällig.

Gemäß § 46 Abs. 1 und 2 Ärzte-ZV werden folgende Gebühren erhoben:

"§ 46 Zulassungsverordnung für Vertragsärzte (Ärzte-ZV)

- (1) für das Verfahren werden nachstehende Gebühren erhoben:
- a) ...
 - b) bei Antrag des Arztes oder des medizinischen Versorgungszentrums auf Zulassung 100 Euro
 - c) bei sonstigen Anträgen, mit denen der Arzt, das medizinische Versorgungszentrum oder die sonstige ärztlich geleitete Einrichtung die Beschlussfassung des Zulassungsausschusses anstrebt 120 Euro
 - d) ...
- ...
- (2) Außer der Gebühr nach Absatz 1 werden als Verwaltungsgebühren erhoben:
- a) nach unanfechtbar gewordener Zulassung 400 Euro
 - b) ...
 - c) nach erfolgter Genehmigung der Anstellung eines Arztes bei einem Vertragsarzt, in einem medizinischen Versorgungszentrum nach § 95 Abs. 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch oder einer Einrichtung nach § 311 Abs. 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch 400 Euro
 - d) nach erfolgter Eintragung einer auf § 32 b Abs. 2 beruhenden Genehmigung in das Verzeichnis nach § 32 b Abs. 4 400 Euro
- (3) ...
- (4) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 werden in Verfahren, die eine Tätigkeit in Gebieten betreffen, für die der Landsausschuss der Ärzte und Krankenkassen die Feststellung nach § 100 Absatz 1 und 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch getroffen hat, keine Gebühren erhoben. Dies gilt nicht für Anträge nach Absatz 1 Buchstabe a. Der Zulassungsausschuss kann von der Erhebung von Gebühren auch absehen oder diese reduzieren, wenn dies aus Versorgungsgründen angezeigt ist. Bei der Nachbesetzung einer genehmigten Anstellung sind die Gebühren nach den Absätzen 1 und 2 um 50 Prozent zu reduzieren."

Zahlen Sie diese Gebühren bitte unter Angabe des Arztnamens auf das **Konto bei der Deutschen Apotheker- und Ärztebank Magdeburg, IBAN: DE95300606010003105067; BIC: DAAEDEDXXX** ein. **Bitte geben Sie bei der Einzahlung unbedingt auch den konkreten Verwendungszweck an!**